

FORSCHUNG TOPPEN – TIERVERSUCHE STOPPEN

JA zum Tier- und Menschenversuchsverbot –
JA zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt

Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG)

Das beste Tierschutzgesetz der Welt? - Vielleicht!
Jedoch gilt auch: «**Unter Blinden ist der Einäugige König**»

Das löchrige Versprechen

Das TSchG verspricht im **Art. 1**, dass es dem Zweck dient, **Würde und Wohlergehen des Tieres zu schützen**. Das Versprechen ist schön, wird aber nicht gehalten: Nachfolgende Artikel legalisieren viele Situationen, **welche Freiheit, Wohlergehen und körperliche und seelische Unversehrtheit der Tiere missachten**.

Die Ausnahmen von der Regel

- **Nicht geschützt** ist, wer kein Wirbeltier ist und auch vom Bundesrat nicht als schutzwürdig eingestuft wird.
- **Nicht geschützt** sind alle Tiere vor Qualen und legalisierten Verbrechen, wenn Menschen «überwiegende Interessen» geltend machen. Wie zum Beispiel für Forschung, Ausbildung, Produktion (Milch, Fleisch, Eier, Hormone etc.)

Der Menschenversuch (klinische Studie) offenbart, dass Tierversuche den Erwartungen an den Nutzen – also auch den Interessen der Patienten! - nicht genüge tun können: **rund 95% der Substanzen versagen im Menschenversuch trotz vorhergehenden erfolgversprechenden Ergebnissen via Tierversuch**. Wissenschaft und Medizin müssten längst andere Wege gehen, um dem individuellen Patienten bestmöglich zu helfen.

Für die Pharmabranche lohnt sich hingegen der «Einsatz», solange Probanden und Patienten an die Produkte und deren behauptete «Sicherheit und Wirksamkeit dank Tierversuchen» glauben. Mindestens eine Substanz aus zahlreichen «Versuch und Irrtum»-Anläufen darf irgendwann immer auf den Markt. *Sogar «Skandalsubstanzen» wie VIOXX und Thalidomid sind in vielen Ländern längst wieder zugelassen.*

Vereinsadresse: IG Tierversuchsverbots-Initiative CH, 9000 St. Gallen

Unser Konto: 61-611395-6 - IBAN CH39 0900 0000 6161 1395 6

www.tierversuchsverbot.ch - Irene.varga@sunrise.ch - 25.05.2020 10:35 VAI - Seite 1

FORSCHUNG TOPPEN – TIERVERSUCHE STOPPEN

JA zum Tier- und Menschenversuchsverbot –
JA zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt

Das fehlende Eingeständnis der Missetat gegenüber dem Tier

Art. 3: «... Die **Würde des Tieres** wird missachtet, wenn eine **Belastung** des Tieres *nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt* werden kann....»

Daraus folgt: wo überwiegende Interessen eine **Belastung** (Qual, Leid, Schmerz, Schaden, Angst, Erniedrigung, Einengung, Verstümmelung, Tötung etc. etc.) **«rechtfertigen»**, dort wird – gemäss Gesetz - **«die Würde» des Tieres nicht missachtet**. - Was für ein Hohn! Denn in der Realität wird nicht «nur» die Würde, sondern auch der **Körper und die Seele des Tieres selbstverständlich «mit Füssen getreten»**. Mit Tierschutz hat das nichts zu tun.

Legalisierte, sprachgeschützte Tierqualen und Tierfolterungen.

Art. 26a (Strafbestimmungen): « ...wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen **Würde in anderer Weise missachtet**...»

- Weil die Würde (juristisch) bei *«überwiegenden Interessen» in keiner Weise als missachtet gilt, zählt ein Peiniger mit überwiegenden Interessen - zumindest gesetzgeberisch – auch nie als Tierquäler*, ganz egal, welche Höllenqualen das Tier durchleidet. Ein Verbrechen an einem Mitgeschöpf zu begehen und es zu verschleiern ist ein doppeltes Verbrechen. Mit Tierschutz hat das nichts zu tun.

Das Problem mit der Würde

Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Wahrung der Würde, z.B. «kein Clownkleid für Hunde»! - Das Gesetz stellt Würde jedoch wie eine Mauer vor alle Qualen, so dass letztere dahinter schier unsichtbar werden.

Das Problem mit der Belastung

Selbst «Belastung» ist so ein Versteckspiel-Wort, das zwar an «Last», aber kaum an Verbrennen, Ertränken, Verätzen, Aufschneiden, Zerquetschen, Vergiften zu Tode ängstigen etc. etc. denken lässt.

Vereinsadresse: IG Tierversuchsverbots-Initiative CH, 9000 St. Gallen

Unser Konto: 61-611395-6 - IBAN CH39 0900 0000 6161 1395 6

www.tierversuchsverbot.ch - Irene.varga@sunrise.ch - 25.05.2020 10:35 VAI - Seite 2

FORSCHUNG TOPPEN – TIERVERSUCHE STOPPEN

JA zum Tier- und Menschenversuchsverbot –

JA zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt

Das Problem mit dem Wohlergehen

Im allgemeinen Sprachgebrauch denken wir an **Glück und Zufriedenheit**, wenn von Wohlergehen gesprochen wird. **Das TSchG hängt die Latte weit tiefer!** Im juristischen Verständnis gilt ein Wohlergehen als bewiesen, wenn der Tierhaltende sagen kann «frisst und gibt Milch». Doch vergleichen Sie selbst: bis Ihre eigenen Leiden und Schmerzen sichtbar auf Essverhalten, Körperfunktionen und Pflichterfüllung schlagen, haben sie davor bereits ganz schön viel mit- und durchgemacht. **Stille Leiden gelten im TSchG als Wohlergehen.**

TSchG Art. 3b «... Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn: 1. Die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind, ...»

Zudem: der «Verwendungszweck» bestimmt, ob Wohlergehen überhaupt gewährleistet werden muss (**Art. 4b**). Mit Tierschutz hat das nichts zu tun.

Die Krönung: Der Tierschutzbeauftragte (TSCHV) mit (übler) Vergangenheit

Art. 129b¹ Anforderungen an Tierschutzbeauftragte

¹ Tierschutzbeauftragte müssen über einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik umfasst, und über eine **Ausbildung nach Artikel 197 in der Leitung von Tierversuchen verfügen.**

² Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung nach Artikel 197 sind die absolvierte **Ausbildung als versuchsdurchführende Person sowie eine dreijährige praktische Erfahrung mit Tierversuchen.**

Tierschutzbeauftragter darf also nur sein, **wer selbst mindestens 3 Jahre amtlich legalisierte (und sprachbeschönigte) Tierqual betrieben hat** ... Man wagt sich nicht vorzustellen, wenn solche Logik auch beim Schutz gegen Kindesmissbrauch gelten würde.

FORSCHUNG TOPPEN – TIERVERSUCHE STOPPEN

JA zum Tier- und Menschenversuchsverbot –

JA zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt

«Grosszügiger» Bundesrat und unverbindliches Gesetz

Art. 19 Abs. 3: «Er (der Bundesrat) **kann** bestimmte Versuchszwecke für unzulässig erklären.»

BEURTEILUNG: «kann» ist juristisch ein gefährliches Wort, denn es ist ein Versprechen, das nur **nach Belieben** gehalten wird. Je «fantastischer» das Versprechen der Wissenschaftler, desto grösser die Bereitschaft von Politik und Gesellschaft, Tier und Mensch für mutmasslichen «Fortschritt» zu «opfern». Bisher fehlte jede aktuelle und historische Aufarbeitung der zahlreichen Fehleinschätzungen. Die **Transparenz** zu den einzelnen Projekten, Ergebnissen und Leiden fehlen. **Art 20a** Die Pflicht zur «Information der Öffentlichkeit» ist höchst **mager**.

Art. 19 Abs. 4: «Ein Tierversuch ist insbesondere unzulässig, wenn er gemessen am erwarteten Kenntniskennntnisgewinn dem Tier **unverhältnismässige** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in unverhältnismässige Angst versetzt ...»

Die katastrophalen Fehlschläge anhand von Menschenversuchen beweisen, dass die Tierversuche nicht halten, was die Forschenden den Menschen versprechen. Krankheiten gibt es noch und nöcher! Bei den erwiesenen miserablen «Erfolgs»-Quoten ist es makabrer Zynismus von «Verhältnismässigkeit» der Tierqualen zu sprechen. Daran ändern auch die Beteuerungen, dass die Laborbedingungen laufend verbessert würden, nichts. Mit Tierschutz hat das nichts zu tun.

Das legalisierte Vergehen und Verbrechen an den Tieren und an nicht hinreichend aufgeklärten oder nicht zustimmungsfähigen (urteilsunfähigen) Menschen wird immer mit einem fiktiven(!) wissenschaftlichen Nutzen gerechtfertigt. Der wirtschaftliche Nutzen tritt hingegen meistens ein: denn an Produkte mit grossartigen Leistungsversprechen glauben (fast) alle. - Allfällige wissenschaftliche Fortschritte werden nie dahingehend untersucht, was genau für den allfälligen Fortschritt **notwendig** war und wie sehr Tiere und tierische Zellen ebendiesen Fortschritt verzögert hatten.

FAZIT: Das TSchG ist vor allem ein Tier-**Nutzungsschutz**-Gesetz, denn **gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen haben weitestgehend Vortritt!**
Mit Tierschutz hat das nichts zu tun.

Vereinsadresse: IG Tierversuchsverbots-Initiative CH, 9000 St. Gallen

Unser Konto: 61-611395-6 - IBAN CH39 0900 0000 6161 1395 6

www.tierversuchsverbot.ch - Irene.varga@sunrise.ch - 25.05.2020 10:35 VAI - Seite 4